

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz ·  
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Referat II A 1  
Grundsatzfragen, Strategie und EU-Koordination, Energieeffizienz  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

nur per E-Mail an [buero-IIA1@bmwk.bund.de](mailto:buero-IIA1@bmwk.bund.de)

### Referentenentwurf des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

hier: Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen per E-Mail am 3. April 2023 eingeräumten Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum übersandten Referentenentwurf des EnEfG möchten wir gern im Rahmen der nachfolgenden Anmerkungen und Fragen nachkommen.

#### 1. Grundsätzliche Anmerkungen und Fragen:

- a) Wie wird die finanzielle Unterstützung durch den Bund aussehen?

Neben der Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Landesliegenschaften entstehen für die Länder durch die Verpflichtung der Kommunen zusätzliche finanzielle Lasten. Die Kommunen können bei der Übertragung von Aufgaben nach dem Konnexitätsprinzip finanzielle Ansprüche an die Länder stellen.

**Aus Thüringer Sicht ist es erforderlich, dass sich der Bund an den Kosten beteiligt. Die sich ergebenden finanziellen Aufwände aus dem Konnexitätsprinzip können nur dann geleistet werden, wenn der Bund die Länder und mittelbar die Kommunen unterstützt. Eine reine Finanzierung über den Landeshaushalt wird Thüringen überfordern. In welcher Form ist hier Unterstützung seitens des Bundes geplant?**

- b) Umsetzung in den Ländern über eigene Ländergesetze oder über Rechtsverordnung?

Nach „A. Problem und Ziel“ des Referentenentwurfes ist für die Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nicht nur ein Bundesgesetz, sondern der Erlass ergänzender Ländergesetze notwendig. Im § 6 Abs. 9 des Entwurfes wurde nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechts-

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Michael Busch

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3911123  
Telefax +49 (361) 57-3911302

michael.busch@  
tmuen.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
3. April 2023

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1070-3-3418/16-9-12605/2023

Erfurt  
6. April 2023



Thüringer Ministerium für  
Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

[www.tmuen.thueringen.de](http://www.tmuen.thueringen.de)

**Verkehrsverbindungen:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),  
2 und 3 (Tschaiakowskistraße)  
Vor dem TMUEN besteht die Mög-  
lichkeit der Nachladung von  
E-Fahrzeugen.

verordnung der Landesregierungen eingefügt, nach der die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen nach den Absätzen 5 bis 7 zu regeln sind.

**Bisher wurde seitens des BMWK gegenüber den Fachministerien auf Landesebene kommuniziert, dass der Erlass ergänzender Ländergesetze erforderlich wird. Können die vorgegebenen Verpflichtungen durch die Ermächtigungsgrundlage nun über eine Rechtsverordnung geregelt werden? Wie verhält es sich dann mit evtl. Sanktionierungsmöglichkeiten der Länder gegenüber den Kommunen, z. B. bei Nichteinführung eines Energiemanagements?**

c) Zur Höhe der Einsparverpflichtungen.

Das EU-Parlament und der Rat haben sich am 10. März 2023 im Rahmen der Trilogverhandlungen auf eine Überarbeitung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) und damit auf neue Ziele zur Reduzierung des Energieverbrauchs bis 2030 geeinigt. Die EU-Länder werden danach von 2024 bis 2030 neue jährliche Einsparungen von durchschnittlich 1,49 Prozent des Endenergieverbrauchs gegenüber dem derzeitigen Niveau von 0,8 Prozent erzielen müssen. Bis Ende 2030 müssen sie dann schrittweise 1,9 Prozent erreichen. Laut Ergebnis des Koalitionsausschusses aus der 13. KW 2023 hat die Bundesregierung sich darauf geeinigt, „den Gesetzgebungsprozess zum Energieeffizienzgesetz jetzt unmittelbar zu starten und darauf zu achten, dass dabei die finale Fassung der EED-Regelungen mitberücksichtigt wird.“ Es stellt sich insofern die Frage nach dem im Referententwurf festgeschriebenen Ambitionsniveau von 2 %. Ist dieser Wert an die europäischen Vorgaben angepasst und nur dem Verzicht auf die Verpflichtung öffentlicher Stellen, die weniger als eine GWh Gesamtendenergieverbrauch aufweisen, geschuldet? Oder geht der Wert über die geforderten europäischen Standards hinaus?

**Um den bereits absehbaren hohen finanziellen Aufwand für Thüringen nicht weiter zu erhöhen, sollten mit dem Energieeffizienzgesetz des Bundes keine über das EU-Recht hinausgehenden Standards geschaffen werden. Bereits die Umsetzung der europäischen Standards wird Thüringen vor enorme finanzielle und organisatorische Herausforderungen stellen.**

2. Anmerkungen und Fragen zu den Begriffsbestimmungen:

a) Öffentliche Stellen:

Öffentliche Stellen sind nach § 3 Nr. 22 definiert als: „Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, der Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen. Nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellen oder gewerblichen Charakter sowie Kommunen.“

Laut Begründung zu § 3 Nr. 22 ist die Begriffsbestimmung zu öffentlichen Stellen an die Ergebnisse des Triloges zur Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie („public bodies“) angelehnt.

Das ist ein Unterschied zu den vormalig genannten „öffentlichen Auftraggebern nach § 99 GWB“.

**Wer fällt hier genau darunter?** - Der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

**Was bedeutet das für kommunale Unternehmen und öffentliche Unternehmen?** Diese wären laut Definition ggf. einzubeziehen.

**Was ist mit teilkommerziellen Einrichtungen,** z. B. Thüringer Fernwasserversorgung, Wohnungsgenossenschaften, Thüringen Forst, usw.?

**Wie wird Behörde definiert?** Nach § 1 VwVfG „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“? Soll hier jede Behörde einzeln betrachtet werden oder sollen alle Behörden eines Ressorts zusammen betrachtet werden oder wird gar das Land als eine öffentliche Stelle betrachtet (eine Körperschaft des öR)? Ggf. könnten bei Einzelbetrachtung viele Behörden aus der Einsparverpflichtung fallen (<1 GWh).

**Eine klare abschließende Definition des Begriffs „Öffentliche Stellen“ mit Abgrenzung zu nichtöffentlichen Stellen, ist erforderlich.**

b) Energiemanagementsystem:

Energiemanagementsystem ist nach § 3 Nr. 16 definiert als: „ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018, entspricht“

Bei der geforderten Qualität des Managementsystems für die öffentlichen Stellen wird unterschieden (§ 6 Abs. 4):

- mehr als drei GWh Gesamtendenergieverbrauch - Einrichtung eines Energiemanagementsystems (legal definiert nach DIN EN ISO 50001) oder eines Umweltmanagementsystems (nach der EMAS Verordnung (EG) Nr. 1221/2009)
- zwischen einer und drei GWh Gesamtendenergieverbrauch - Einrichtung eines vereinfachten Energiemanagementsystems (Level 2 der DIN EN ISO 50005)

Das würde bedeuten, dass nach jetzigem Stand für alle öffentlichen Stellen (außer den Kommunen), die mehr als drei GWh Gesamtendenergieverbrauch pro Jahr aufweisen, Kom.EMS nicht anwendbar wäre (Kom.EMS

entspricht derzeit DIN ISO 50005, Level 2-3 und damit „nur“ dem legal definierten vereinfachten EMS).

**Ist eine Festschreibung auf die DIN ISO 50001 zwingend erforderlich? Es handelt sich hierbei um eine Norm, die für die Industrie entwickelt wurde und daher nicht optimal für Verwaltungen geeignet ist.**

c) Endenergie:

Endenergie nach § 3 Nr. 8 definiert als: „derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme und -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie“

**Um das gesteckte Effizienzziel, den Endenergieverbrauch bis 2045 um mindestens 45 Prozent im Vergleich zum Jahr 2008 zu senken, realistisch zu erreichen, wird angeregt, auch anderen EE-Eigenverbrauch (neben Solarthermie) anteilig nicht bei der Endenergie zu berücksichtigen.**

d) Sektor:

Sektor nach § 3 Nr. 25 definiert als: „ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Teilbereiche wie Gebäude, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft“

Das ist keine abschließende Aufzählung. Die Länder sollen aber nach § 6 Abs. 8 Nr. 2 Endenergieverbräuche gegliedert nach „Sektoren“ erfassen. Dafür müsste die Aufzählung abschließend sein (vgl. auch Definition Gesamtendenergieverbrauch Nr. 19.)

**Wie passt diese Sektor-Definition mit den von den Ländern zu erfassenden Daten der öffentlichen Stellen und Kommunen zusammen? Die Daten der öffentlichen Stellen und Kommunen in Sektoren wie „Gebäude, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft“ aufzuschlüsseln, erscheint nicht zielführend. Eine klare Festlegung von System- und Bilanzgrenzen ist erforderlich.**

3. Weitere Fragen und Anmerkungen zum Referentenentwurf:

- a) Im Referentenentwurf werden die Begriffe „Gesamtendenergieverbrauch“ und „Endenergieverbrauch“ öfter als gegenseitige Bezugsgrößen gesetzt (z.B. § 6 Abs. 6 innerhalb Nr. 1; § 6 Abs. 6 Nr. 2 zu Abs. 4 Nr. 2). Hier müsste aber von einheitlichen Bezugsgrößen ausgegangen werden.
- b) Verhältnis § 6 Abs. 6 Nr. 1 zu Abs. 7 – 2% vs. 1,7%. Reicht es aus, wenn alle Kommunen verpflichtet werden, die 1,7 % einzuhalten? Wie verhält sich dies zur 2% Verpflichtung aus § 6 Abs. 6 Nr. 1? Heißt das, dass wenn verpflichtet wird, dann mindestens 2% gefordert werden müssen?

- c) Was sind „geeignete“ Energie- oder Umweltmanagementsysteme, die von den Systemen in diesem Gesetz abweichen können. Besteht eine Verpflichtung zur Erfüllung der DIN-Normen 50001 bzw. 50005? Und wenn nein, dann müsste in allen Kommunen, egal wie viel Gesamtenergie verbraucht wird bzw. wie viele Einwohner die Kommune hat, ein einfaches EMS ausreichen. Oder anhand welcher Maßstäbe soll hier, ohne Anwendung der DIN, dann eine Qualitätsunterscheidung zwischen vereinfachten und „normalen“ EMS erfolgen?
- d) Wie ist „angemessenes, strukturiertes EMS“ aus § 6 Abs. 6 Nr. 2 (für Kommunen unter einer GWh) definiert? Dabei bleibt der Schwellenwert auf den Endenergieverbrauch von einer GWh begrenzt. Ein Schwellenwert anhand der Einwohnerzahl wurde hierfür nicht freigestellt? Heißt das, dass alle Kommunen, egal welcher Größenordnung und egal welchen Gesamtenergieverbrauch sie haben, ein EMS einführen müssen? Andere öffentliche Stellen sind aber bis zu einer GWh ausgenommen. Das wird zu Gerechtigkeitsdiskussionen mit den kommunalen Spitzenverbänden führen.
- e) Das Thema CO<sub>2</sub>-Reduktion und die Anrechenbarkeit von EE (bis auf Solarthermie) spielt im Gesetzesentwurf keine Rolle. Wie können die gesteckten Ziele vor diesem Hintergrund realistisch erreicht werden?
- f) Die Einführung von EMS bzw. UMS in allen Bereichen gleichzeitig wird die vom Fachkräftemangel betroffene Branche vor große Herausforderungen stellen. Wäre es nicht sinnvoll eine stufenweise bzw. zeitlich versetzte Einführung zu forcieren (zunächst die größten Verbraucher/Kommunen)?
- g) Öffentliche Stellen und Kommunen, die in der Vergangenheit bereits ein EMS eingeführt haben und entsprechende Effizienzverbesserungen vorweisen können, werden im Gesetz nicht besonders berücksichtigt und müssten daher zukünftig noch stärkere Anstrengungen unternehmen, um die Einsparziele zu erreichen. Dies ist gegenüber diesen Vorreitern nicht vermittelbar. Eine Berücksichtigung dieser Vorreiterleistungen sollte daher im Gesetz Berücksichtigung finden. Vorschlag zu Lösung wäre die Definition eines einheitlichen energetischen Zielniveaus bis 2045.
- h) Können die Länder in Ihren Landesgesetzen bzw. Rechtsverordnungen Sanktionsmöglichkeiten aufnehmen? Was ist die Konsequenz, wenn die Kommunen bzw. die öffentlichen Stellen die Daten bzw. die Einsparungen nicht liefern? Was ist die Konsequenz, wenn die Kommunen kein EMS einführen? Wie kommen die Länder an die Informationen der anderen öffentlichen Stellen in Ihren Landesgrenzen? Wo und wie ist die Verpflichtung zur Datenweitergabe an die Länder geregelt? Kann eine Verpflichtung zur Datenweitergabe an die Länder über § 6 Abs. 9 als Ermächtigungsgrundlage erfolgen?
- i) Witterungs- und Flächenbereinigungen oder andere wesentliche Faktoren, die Einfluss auf den jährlichen Endenergieverbrauch haben, müssen bei der Berechnung der jährlichen Einsparungen Berücksichtigung finden können. Eine reine Referenzberechnung in Bezug auf das Vorjahr ist nicht zielführend. Es gilt beispielsweise zu berücksich-

tigen, dass der Referenzzeitraum ggf. im Zeitraum der Energiekrise liegt und hier bereits erhebliche Energieeinsparungen realisiert wurden (bspw. durch rechtliche Vorgaben wie der EnSikuMaV und EnSimiMaV).

- j) Gilt für staatlich betriebene Rechenzentren die Einsparverpflichtung für öffentliche Stellen nach § 6 oder sind diese von der 2 % Einsparverpflichtung pro Jahr befreit und es gilt die Spezialregelung für Rechenzentren nach § 11? Wegen des steigenden Bedarfs an Rechenleistung und zur Vermeidung von Fehlsteuerungen sollte eine Klarstellung für Informations- und Kommunikationstechnik in staatlicher Hoheit aufgenommen werden.
- k) Zukünftige Finanzierung des Energiemanagements: Wird die Förderung des BMWK für die Einrichtung eines grundlegenden Energiemanagements in Kommunen durch die gesetzliche Verpflichtung dazu eingestellt? Es darf keinen Wegfall der Förderung durch die gesetzliche Verpflichtung dazu geben!
- l) Sind die Schwellenwerte für die Verpflichtung zum Energiemanagement (5.000 bzw. 15.000 EW) fix oder Orientierungswerte? Nach grammatikalischer Auslegung sind es fixe Werte, von denen die Länder nicht abweichen können. Ist hier ggf. eine Öffnung möglich?
- m) Erfassungstiefe und System- und Bilanzgrenzen für die Erfassung und Berichterstattung zur Verbrauchsentwicklung sind noch unklar. Ist ein Einziehen einer Grenze zur Verbrauchserfassung möglich (um den Aufwand in Grenzen zu halten, z.B. nur Gebäude mit einer Mindestfläche von X oder einem Jahresverbrauch von Y)?

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Dr. Antje Kießwetter